

Heinrich Kronstein

Briefe
an einen
jungen
Deutschen

C. H. Beck

HEINRICH KRONSTEIN

Briefe an einen jungen Deutschen



VERLAG C. H. BECK MÜNCHEN

sogenannten Realisten unter Walton Hamilton und anderen besannen. In wahrlich aufregenden Gesprächen entdeckten die verschiedenen Gruppen Anfang der fünfziger Jahre ihre Gemeinsamkeiten, die während entscheidender Jahre und Jahrzehnte verdeckt gewesen waren.

4. Februar 1966

Durch meine jahrelange Freundschaft mit Hamilton und Arnold, die beide lange Zeit als Professoren an der berühmten Law School der Yale University gewirkt hatten, und durch meine gleichzeitige Zugehörigkeit zur Fakultät der Georgetown University war ich in der besonderen Position, Anfang der fünfziger Jahre die grundlegende Aussprache zwischen zwei bedeutenden amerikanischen Geistesrichtungen zu vermitteln und vorzubereiten. Der sogenannten Yale-Gruppe gehörten neben Hamilton und Arnold Meiklejohn, der frühere Präsident des Amherst-College, und Judge Jerome Frank, einer der höchsten Bundesrichter New Yorks und gleichzeitig Professor in Yale, an. Auf der Seite der Katholiken standen der hervorragende katholische Philosoph John Courtney Murray, der Jesuitenpater Francis Lucey, der der Regent unserer Law School war, und Prälat Higgins, der verantwortliche Leiter der katholischen Arbeiterbewegung der Vereinigten Staaten.

Der äußere Rahmen dieser Gespräche, die in einer geradezu vorbildlichen akademischen Form geführt wurden, war zumeist das schöne, traditionsreiche Haus Arnolds in Virginia. In Referaten und Korreferaten legten die beiden Gruppen ihre Gedanken zu bestimmten Fragen dar. Jeder der Beteiligten war so sehr an der Lösung der uns beschäftigenden Probleme interessiert, daß ich die Klarheit und Schönheit vieler

Formulierungen in dem Wechselspiel zwischen Rede und Gegenrede bis zum heutigen Tage nicht vergessen habe. Doch selbst wenn ich Dir die damals geführten Gespräche noch mit vielen Einzelheiten schildern könnte, so wäre ich doch nicht in der Lage, Dir die ganz besondere Atmosphäre und den einmaligen Stil dieser Unterhaltungen zu beschreiben. Es war eine typische Auseinandersetzung des alten Amerika. Nicht zufällig stammten Hamilton aus dem Süden und Arnold und Meiklejohn aus dem Mittelwesten. Sie waren mit der Idee des pluralistischen Amerika aufgewachsen, und diese Idee leuchtete aus vielen ihrer Gedanken.

Der Gegenstand unserer Gespräche war — und wie konnte es anders sein — das Problem der Unterordnung formaler Rechte unter höherstehende Werte. Dabei interessierte es uns vor allem, ob der Richter und jeder, der sich mit dem Recht beschäftigt, zur unbedingten Durchsetzung der höherstehenden Werte verpflichtet ist oder sich einer einfachen Gesetznorm, die den Beifall der Mehrheit der Öffentlichkeit gefunden hat, beugen muß.

Wir alle standen bei der Behandlung dieser Fragen unter dem Eindruck des tiefen Gegensatzes, der sich am Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten, dem Supreme Court, zwischen dem Vertreter der Mehrheit des Gerichtes, Justice Frankfurter, und dem Minderheitsvertreter, Justice Stone, der später der Chief-Justice werden sollte, entwickelt hatte. Justice Stone stand Arnold und Hamilton persönlich sehr nahe und so setzten sich die Kämpfe und Diskussionen innerhalb des Supreme Court unmittelbar in unseren eigenen Gesprächen fort. Die erheblichen Spannungen unter den Mitgliedern des Supreme Court gingen bis in das Jahr 1940 zurück, als dieses Gericht den Fall *Meinerswill School District vers. Gopitis* entschied. Obwohl dieser Fall von großer Wichtig-

keit für die weitere Rechtsentwicklung in den USA war, blieb die Literatur dazu überraschend unklar und unbestimmt.

Der Gesetzgeber des Bundesstaates New Jersey hatte damals ein Gesetz erlassen, wonach alle Kinder, wenn sie morgens in die Schule kamen, der amerikanischen Flagge eine Ehrung erweisen mußten. Da die Kinder der Sekte der Zeugen Jehovas aus religiösen Gründen diesem Verlangen nicht nachkamen, wurden sie aus den Schulen ausgeschlossen. Die Eltern dieser Kinder klagten daraufhin vor dem Obersten Bundesgericht und verlangten die Wiederezulassung ihrer Kinder in den Schulen.

Justice Frankfurter, der mit der Mehrheit des Gerichtes die Klage abwies, stellte sich auf den Standpunkt, daß sich der Richter nicht in die Angelegenheiten des Gesetzgebers einzumischen habe und deshalb auch nicht das Gewissen des Einzelnen als schutzwürdiges Gut gegen die Eingriffe einer Gesetzesnorm verteidigen könne. Hinzu käme auch noch die Tatsache, daß die Mehrheit der Bevölkerung in New Jersey diesem Gesetz durchaus zustimme und daß es deshalb untragbar sei, einige Individuen dem Kommando des Gesetzgebers und den Wünschen der Mehrheit der Öffentlichkeit zu entziehen.

Mit dieser Entscheidung forderte Justice Frankfurter nicht nur den Widerspruch Justice Stones auf das schärfste heraus, sondern auch all jener, die zusammen mit Frankfurter die Rechtsprechung der dreißiger Jahre deswegen angegriffen hatten, weil sie beispielsweise das «Eigentum» höher werteten als die durch Gesetz geforderten Beschränkungen des Eigentums im Interesse des Gemeinwohls. Plötzlich war durch die Entscheidung dieses Falles für jedermann deutlich geworden, daß die ehemaligen Verbündeten, Frankfurter und sein Kreis auf der einen, und Stone, Arnold, Hamilton und andere auf der

anderen Seite, im Grunde gar nichts gemeinsam hatten. Während die ersteren der Idee des Positivismus, der den Richter zu einer bloßen Wortauslegung des Gesetzes verpflichtet und dem sogenannten Behaviorismus, wonach der Wille der Mehrheit eine Rechtsquelle sein soll, anhängen, vertraten letztere den Standpunkt, daß ihr Kampf gegen die Überbewertung von Begriffen wie dem des Eigentums gerade der Überwindung der Fesselung des Richters an irgendwelche Begriffe gegolten habe. Für sie war der Richter bei allen seinen richterlichen Handlungen durch über den Gesetzen stehende Werte gebunden, die im übrigen auch die Macht des Gesetzgebers und der Verwaltung begrenzten. Ich schrieb erst kürzlich, wie sich nun aufgrund dieser Entwicklung ein Bündnis zwischen dem Kreis Frankfurters und den Traditionalisten des Common Law bildete und die Gruppe um Hamilton bekämpfte.

Aber diese Entscheidung aus dem Jahre 1940 sollte kein Einzelfall bleiben. Aus der Fülle der rechtlichen Entscheidungen in der Folgezeit wählten wir drei besonders markante Beispiele aus und machten sie zur Grundlage unserer Diskussion.

Unser erster Fall war eine Entscheidung des Supreme Court aus dem Jahre 1947. Nach der Auffassung des Gerichtes sollte es weder dem Staate New Jersey noch den Gemeinden dieses Staates erlaubt sein, Kinder, die konfessionell gebundene Schulen besuchten, in staatlichen Schulbussen zu befördern, da dies auf eine Unterstützung der kirchlichen Schulen herauskäme. Man berief sich bei dieser Entscheidung auf einen Satz in der Verfassung, der da lautet: «Congress shall make no law respecting an establishment of religion or prohibiting the free exercise thereof.»

Die Debatte um diesen Fall wurde in unserem Kreis von Meiklejohn auf der einen und dem Jesuiten Murray auf der

anderen Seite angeführt. Meiklejohn sagte gleich zu Beginn seiner Ausführungen, daß er zwar an nichts außerhalb des Diesseits glaube, daß er aber durch die der amerikanischen Gesellschaft zugrunde liegenden Ideen im allgemeinen und seine langjährige Schulerfahrung im besonderen zu der Erkenntnis gekommen sei, daß zumindest in den Vereinigten Staaten eine neutrale Schule eine schlechte Schule sei. Er fuhr fort, daß die Vereinigten Staaten nun einmal ein pluralistisches Land seien, das sich aus den verschiedensten Gruppen, die einst als Flüchtlinge hierher kamen, um ihrem Glauben und ihren Traditionen leben zu können, gebildet habe. Deshalb widerspreche es dem Gedanken der Verfassung, wenn man versuche, den kulturellen Ausdruck dieses Landes, der sich besonders in seinen Schulen widerspiegele, zu uniformieren und zu zentralisieren. Aus diesem Grunde sei der von Justice Frankfurter und den mit ihm stimmenden Richtern herangezogene Verfassungssatz im Gegensatz zu deren Auffassung gerade deswegen in die Verfassung gekommen, um den Pluralismus auch gegenüber den Kirchen zu sichern und das Entstehen einer Staatskirche, wie etwa der anglikanischen Kirche in England, zu verhindern. Da die amerikanische Verfassung im Protest gegen England entstanden sei, wolle man ganz bewußt alles, was an England störend empfunden wurde, beseitigen. Deshalb müsse jeder, der das Gesetz in seiner historischen Bedeutung und mehr noch in seinem sachlichen Gehalt begreife, die Aufgabe des Staates gerade darin sehen, eine pluralistische Schule, das heißt eine Schule, in der sich die verschiedenen religiösen und philosophischen Richtungen betätigen konnten, zu gewährleisten. Jede andere Auslegung der Verfassung liefe auf eine Zerstörung der traditionell geschützten Werte des amerikanischen Lebens hinaus.

Ein zweiter Fall, den wir diskutierten, entstammte zwar

nicht der Rechtsprechung des Supreme Court, aber er beinhaltete genau die von diesem Gericht vertretene Philosophie. Der amerikanische Kongreß hatte damit begonnen, bei der Vorbereitung von Gesetzeswerken unter Berufung auf irgendwelche papierenen Vorschriften das Privatleben und die politische Gesinnung bestimmter Persönlichkeiten in einer für die Betroffenen höchst unangenehmen Form in die Öffentlichkeit zu zerren. Man benutzte ein formales Recht auf Zeugenvernehmungen, um unter gröblicher Mißachtung der eigentlichen Aufgaben des Kongresses und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu handeln. Die Ausschüsse stellten sich auf den Standpunkt, daß nach der Auffassung der Mehrheit der Mitglieder und nach dem Wortlaut des Gesetzes derartige Vernehmungen rechtens seien, weswegen ihnen auch kein Richter aufgrund irgendwelcher hergeholter Werte Grenzen in ihrer Tätigkeit setzen könne.

Judge Frank machte damals anhand dieses Falles ganz allgemein auf die Gefährdung des Schutzes der Einzelperson durch eine geschickte Anwendung des Verfahrensrechtes aufmerksam. Besonders Father Lucey gegenüber betonte er, daß dieser noch einmal erkennen werden müsse, daß das Naturrecht weit stärker durch das Verfahrensrecht gefährdet würde als durch das gesamte materielle Recht. Wer heute die hitzigen Auseinandersetzungen um den amerikanischen Strafprozeß miterlebt, weiß, wie recht Frank hatte.

In einem dritten Fall hatte die Praxis der Gerichte aufgrund der Rechtsprechung des Supreme Court genau das Gegenteil dessen verwirklicht, wofür selbst Frankfurter in den dreißiger Jahren gekämpft hatte. Nach dieser Rechtsprechung durften die Inhaber von Eigentum, insbesondere die Patentinhaber, ihre Eigentumsrechte ohne Rücksicht auf eventuell entstehende Schäden der Gemeinschaft so ausnutzen, wie es

ihren augenblicklichen Interessen am besten schien. In den Gerichten war man der Meinung, daß nur der Gesetzgeber selbst Beschränkungen im Gebrauch des Eigentums bestimmen könne und daß nicht etwa der Richter, solange dies nicht geschehen sei, wegen zu schützender Werte Grenzen in der unbeschränkten Ausübung des Eigentums ziehen müsse. Damit waren die Inhaber von Eigentum, einschließlich der Patente, weitgehend von jeder Verantwortung gegenüber der Gesellschaft frei.

In den Diskussionen unseres Kreises wurde immer wieder ein Satz aus dem *Flaggen-Fall* des Jahres 1940 zitiert, der damals von Justice Stone geschrieben worden war. «Wo Interessen der Regierung im Widerspruch mit der durch die Verfassung geschützten Freiheit stehen und wo die Durchführung von Aufgaben der Regierung einschließlich der Gesetze in einen Konflikt mit besonderen Verfassungsbeschränkungen gerät, muß ein vernünftiger Ausgleich, sofern das überhaupt möglich ist, zwischen beiden gefunden werden, so daß beide aufrechterhalten bleiben. Es ist die Funktion der Gerichte, festzustellen, wie ein solcher Ausgleich vernünftigerweise erreicht werden kann.»

Obwohl keiner der Gesprächspartner seine ursprünglich eingenommene Position je verließ, stand doch am Ende der Unterhaltungen eine gemeinsame Überzeugung, die Meiklejohn und Frank folgendermaßen formulierten: «Wir glauben, daß der Richter und der Staat die menschliche Freiheit nur sichern können, wenn Rechtsregel und Entscheidung durch höhere Werte begrenzt werden. Wir sind uns auch einig darüber, welches diese Werte sind. Das einzige, was uns trennt, ist die Auffassung, daß die einen diese Werte für absolut halten, während die anderen sie nur als relative, wenn auch die besten bekannten Werte, ansehen.» Mit diesen Worten war eine

klare Linie nicht nur gegenüber der positivistischen Interpretation des Rechtes, sondern gleichzeitig auch gegenüber der Auffassung, daß das Recht dem Verhalten der Mehrzahl der Individuen oder der Auffassung der herrschenden Klasse entspringe, gezogen worden.

Als wir damals diese Gespräche führten, wußten wir wohl, daß sie nicht nur großen Wert für uns persönlich hatten, sondern auch für die Sache an sich von Bedeutung waren. Allerdings konnten wir noch nicht ermessen, in welches ungeheure Spannungsfeld wir mit unseren Ideen geraten waren. Doch zunächst einmal arbeitete die Zeit gegen uns, und welche ganz konkreten Auswirkungen der Sieg der geistigen Widersacher für unsere Arbeit hatte, weißt Du ja bereits.

2. März 1966

Die Universität ist sicherlich die Stätte, die am heftigsten auf geistige Auseinandersetzungen, wie ich sie Dir zuletzt schilderte, reagiert. Dabei führt jede Unsicherheit in den geistigen Grundlagen bei den Universitäten leicht zu einer Veränderung ihrer Struktur und zu einer Abwandlung des gesamten Bildungsweges. Bislang unbeachtete Nebensächlichkeiten werden plötzlich in den Vordergrund gespielt, und Dinge, die bis dahin als Grundlage des Studiums angesehen wurden, hören praktisch auf zu existieren. Durch das siegreiche Vordringen des Rechtspositivismus und des Behaviorismus in den Rechtsfakultäten wurden Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und ähnliches mehr fast völlig beseitigt. Innerhalb kürzester Zeit waren die methodischen und weltanschaulichen Grundlagen des Rechtsstudiums von Grund auf verändert. Man begnügte sich nun damit, «Regeln», die irgend-ein Professor aus Gerichtsentscheidungen gezogen und in einem